



An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0029-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. 13280.0050/1-L1.3/2017 vom 31. März 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Insolvenzordnung, das
Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz und die
Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz
2017 – IRÄG 2017);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 5. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 31. März 2017 unter der Geschäftszahl 13280.0050/1-L1.3/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Beibehaltung der Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens gegenüber dem Zahlungsplan ist ausdrücklich zu begrüßen, ebenso die Aufnahme eines zusätzlichen Einleitungshindernisses für die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens in § 201 Abs. 1 Z 2a.

Problematisch ist allerdings die in § 103 Abs. 4 Z 2 geplante Neuregelung, aufgrund welcher bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung von Insolvenzforderungen erklärt werden soll, ob eine Aufrechnung beansprucht wird und – so dies der Fall ist – auch bereits die Beträge der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden gegenseitigen Forderungen

anzugeben sind. Die obligatorische Formulierung im geplanten Abs. 4 - „hat auch anzugeben“ – schafft eine für die Finanzverwaltung kaum bewältigbare Verpflichtung. Anders als im Zivilrecht, wo bedingt durch die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen bzw. tatsächlichen Umstände aufgrund des Austauschs von Leistungen, Waren und Geld regelmäßig Klarheit über die Höhe aufrechenbarer Forderungen besteht, werden Abgaben(insolvenz)forderungen oftmals erst nach Insolvenzeröffnung festgesetzt, sei es in Folge von Prüfungsmaßnahmen in enger zeitlicher Nähe zur Insolvenzeröffnung oder auch, wie etwa im Bereich der Arbeitnehmer/innenveranlagung, wo Personen, die nicht zur Einreichung einer Abgabenerklärung verpflichtet sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ende des Veranlagungszeitraumes einen Antrag auf Veranlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) einbringen können. Es wird daher vorgeschlagen, in der Einleitung des Absatzes 4 anstelle der Wendung „hat auch anzugeben“ die Formulierung „soll auch angeben“ treten zu lassen.

Darüber hinaus wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen - darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Gemäß § 1 Abs. 2 des [mit 1. Juli 2017 in Kraft tretenden] DeregulierungsgrundsätzeG ist sicherzustellen, dass der aus der Erlassung von Bundesgesetzen resultierende bürokratische Aufwand sowie die finanziellen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gerechtfertigt und adäquat sind. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind nach Tunlichkeit durch Außerkraftsetzung einer vergleichbar intensiven Regelung zu kompensieren. Das Bundesministerium für Justiz wird daher eingeladen darzulegen, inwieweit die vorgeschlagene Regelung diesen Anforderungen entspricht.

Schließlich wird angeregt, die Informationen bezüglich Sunset Clause und One In/One Out-Regel in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokumentes oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird folgendes festgehalten:

Trotz gegenteiliger Annahme seitens des Bundesministeriums für Justiz, dass mit dem Vorhaben langfristig betrachtet keine finanziellen Auswirkungen einhergehen, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ein höherer Bedarf an Personal, bezogen auf das Gesetzesvorhaben, nicht auszuschließen. Es wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen nochmals betont, dass die gegenständliche Maßnahme unter Finanzierungsvorbehalt steht. Gemäß dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 sind die Mehrausgaben durch Einsparungen, Minderausgaben oder Umschichtungen zu bedecken. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch kostendämpfende Maßnahmen – beispielsweise Verwaltungseffizienz, Fördereffizienz, Priorisierungen, e-Government sowie Einsparungen bei ausgegliederten Einheiten und Sachkosten.

Folgende Punkte bezüglich der WFA sind zu überarbeiten:

- Der vermehrte Verwaltungsaufwand von Abstimmungstagsatzungen ist in Zahlen unter Zuhilfenahme des WFA-IT-Tools abzuschätzen. Ein Verweis auf den „Verfahrensaufwand wie ein Sanierungsverfahren“ ist nicht zulässig.
- Ebenso ist der verringerte Aufwand durch den Rückgang von Sekundärinsolvenzverfahren abzuschätzen.
- Ziel Nr. 3 ist die „Verminderung von Effizienzverlusten bei Konzerninsolvenzen“. Erreicht wird das durch die „effizientere Abwicklung“ aufgrund „verbesserter Zusammenarbeit und Kommunikation“ sowie Koordinationspflichten, auch für Gerichte und Insolvenzverwalter. Ziel ist es offensichtlich, Konzerninsolvenzen auf nationaler Ebene schneller und unkomplizierter durchführen zu können (durch „Verminderung von Effizienzverlusten“). Im Sinne der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (§ 3 WFA-GV) wäre zu erläutern, weshalb hier keine finanziellen Auswirkungen im Sinne von Einsparungen bei Gerichtskosten für den Bund eintreten.

Grundsätzlich ist es nicht nachvollziehbar und verständlich (§ 3 WFA-GV), dass eine WFA, welche von „Effizienzsteigerungen“ und „Verfahrensvereinfachungen“ in ihren Zielen spricht, keine finanziellen Auswirkungen darstellt.

Weiters ist gemäß WFA-Verwaltungskosten-Verordnung abzuschätzen, ob Verwaltungskosten für BürgerInnen und Unternehmen (wesentlich) betroffen sind. Unbeschadet der Prüfkompetenzen des Bundeskanzlers wird angeregt zu prüfen, ob die Wirkungsdimensionen „Unternehmen“ und „Konsumenten“ möglicherweise wesentlich betroffen sind.

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und **die überarbeiteten Dokumente zu übermitteln.**

27.04.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)